

## § 075 StGB

(1) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der [Sache](#) oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den [Staat](#) über, wenn der Gegenstand

1. dem von der Anordnung [Betroffenen](#) zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder
2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

In anderen Fällen geht das Eigentum an der [Sache](#) oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den [Staat](#) über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.

(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. In den in § [74b StGB](#) bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. In den Fällen der §§ [74 StGB](#) und [74a StGB](#) kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel [verwendet](#) worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der [Sache](#) oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § [136 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(4) In den Fällen des § 111d Abs. 1 S. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) findet § 91 InsO (der Insolvenzordnung) keine Anwendung.